Schleswig-HolsteinDer echte Norden



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 7124 | 24171 Kiel

15. Februar 2021

Corona-Schulinformation

Liebe Eltern,

in der vergangenen Woche haben wir Sie über die ersten Öffnungsschritte für den Bereich Kita und Schule ab dem 22. Februar informiert und einen Vorbehalt für Kreise und kreisfreie Städte vorgenommen, die rund um eine Inzidenz von 100 liegen. Gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium ist heute über die weitere Öffnung in den Kreisen Flensburg, Nordfriesland, Pinneberg und Herzogtum Lauenburg sowie in den kreisfreien Städten Flensburg und Lübeck beraten worden. Grundlage für die Entscheidung ist der Zeitpunkt der letzten Überschreitung der 100er-Inzidenz, verbunden mit einer aktuellen Lageentwicklung sowie die Eingrenzbarkeit des Infektionsgeschehens.

Die Regelungen nach den heutigen Abstimmungen sehen im Detail wie folgt aus:

Pinneberg und Lübeck

- Der Schulbetrieb wird über den 21. Februar 2021 hinaus bis zum 28. Februar 2021 im Wege des Distanzlernens fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt für die Grundschule der Insel Helgoland, die zum 22. Februar 2021 in den Präsenzunterricht unter Coronabedingungen wechseln kann.
- Ab 1. März 2021 wird an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 4 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Für alle Schulen in Schleswig-Holstein gelten zudem folgende Hinweise:

- Um der besonderen Situation vieler Familien Rechnung zu tragen, gilt ab dem 22.
 Februar die erleichterte Möglichkeit für Eltern und Erziehungsberechtigte, ihre Kinder
 aus wichtigem Grund vom Präsenzunterricht in den Jahrgangsstufen 1 4 befreien zu
 lassen. Die Eltern erklären den Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder per E-Mail. Die
 Beurlaubung gilt dann als genehmigt. Eine Begründung ist nicht erforderlich
- In allen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen weiterhin das Distanzlernen und Wechselunterricht angeordnet sind, sollen die Anmeldeverfahren für weiterführende Schulen so weit wie möglich ohne persönliches Erscheinen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.
- Für die Zeit ab dem 22. Februar 2021 gilt das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätigen sowie für Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Inzidenzwert. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 8. März 2021.

Ich möchte darauf hinweisen, dass in den betroffenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten die konkret geltenden Regelungen über Allgemeinverfügungen der örtlichen Gesundheitsämter erlassen werden. Insoweit werden die Regelungen in den o.g. Kreisen und kreisfreien Städten von den Bestimmungen der ab 22. Februar 2021 landesweit geltenden Schulen-CoronaVO abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Kraft